

Allgemeine Informationen

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen - bei Tagesausflügen und dem Mittagessen in Kita und Schule, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert und unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen haben, und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Wer ist berechtigt?

- Kinder und Jugendliche aus Familien, die
- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II),
 - Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII),
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
 - Wohngeld (WoGG)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- beziehen.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre.

Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Träger, sie liegt:

- bei einer Hilfebedürftigkeit nach **SGB II** beim örtlichen **Jobcenter**
- bei einer Hilfebedürftigkeit nach **Asylbewerberleistungsgesetz oder SGB XII**, bei Erhalt von **Kinderzuschlag** oder von **Wohngeld** beim **Landkreis Northeim**

Jobcenter Northeim

Scharnhorstplatz 14
37154 Northeim

Telefon: 05551 988000
Telefax: 05551/98800 - 350

E-Mail: Jobcenter-Northeim@jobcenter-ge.de

Landkreis Northeim

Wallstraße 40
37154 Northeim

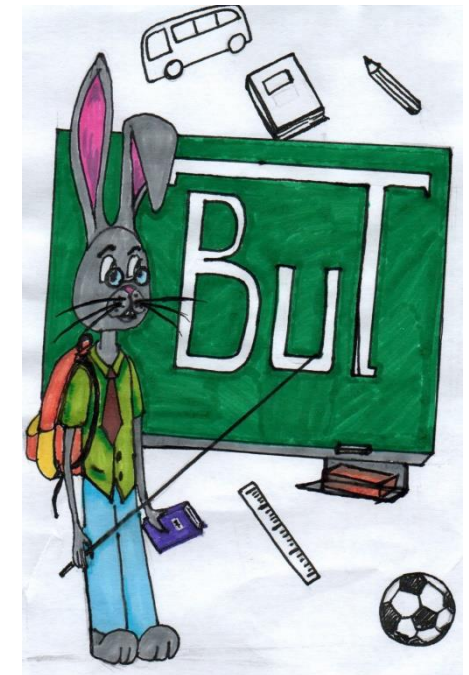
Telefon: 05551 7080
Telefax: 05551 708223

E-Mail: info@landkreis-northeim.de
Homepage: www.landkreis-northeim.de



Leistungen für Bildung und Teilhabe

IN KITA, SCHULE und FREIZEIT



Was sind eigentlich Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Mittagessen in Kita und Schule

Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und in der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege werden übernommen.



Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sowie Ausflüge in Kindertageseinrichtungen

Die tatsächlichen Kosten (z.B. Verpflegung, Übernachtung und Eintritt) für gemeinschaftliche eintägige Ausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten/ KiTa-Fahrten werden komplett übernommen.

Nicht übernommen wird das Taschengeld. Personen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind hiervon ausgeschlossen.



Schülerbeförderung

Die Kosten für die Schülerbeförderung nach der 10. Klasse zur nächstgelegenen Schule werden übernommen. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und keine andere Stelle die Kosten trägt.



Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten

Die Mitgliedschaft in einem Verein oder die Teilnahme an Schwimmkursen, Musikunterricht oder Freizeiten werden bezuschusst. Pro Person stehen dafür monatlich 15 € zur Verfügung, die auch auf verschiedene Angebote aufgeteilt oder für größere Aktivitäten angespart werden können.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung (z.B. für Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien) pauschal jeweils:

- für das 1. Schulhalbjahr zum 1. August 100 Euro
- für das 2. Schulhalbjahr zum 1. Februar 50 Euro

Lernförderung

Wenn das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet ist, erhalten Schülerinnen und Schüler Lernförderung. Hierbei werden die Kosten der Nachhilfe bis zu einem bestimmten Höchstbetrag übernommen.

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich.

